

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

19^{tes} Stück vom Jahre 1856.

N^o 80) Bekanntmachung,
 eine Anleihe der Stadt Annaberg betreffend;
 vom 1ten October 1856.

Wir, Johann, von GOTTES Gnaden König von Sachsen
 K. K. K.

thun hiermit kund und zu wissen, daß Wir, nachdem von dem Stadtrathe zu Annaberg, unter Zustimmung des größeren Bürgerausschusses daselbst, die Eröffnung einer Anleihe von Sechß und Dreißigtausend, Vierhundert Thalern, gegen jährliche Verzinsung mit Vier vom Hundert, und Ausgabe von auf den Inhaber lautenden, Seiten des Letzteren unaufkündbaren, übrigens in jährlichen Raten auszuloosenden Schuldscheinen, beschloßen worden, hierzu unter den deßhalb festgestellten Bedingungen auf Vortrag Unserer Ministerien der Justiz und des Innern Unsere Genehmigung erteilt haben.

Auch haben Wir demnächst den gedachten Schuldscheinen die rechtlichen Vorzüge der inländischen Staatspapiere, welche diesen in Betreff des Verfahrens wegen vernichteter oder sonst abhanden gekommener dergleichen Papiere, sowie der dazu gehörigen Zinsleisten und Zinsscheine in den Rescripthen vom 25ten Juli und 29ten November 1777, ingleichen vom 28ten Juni 1791 (Cod. Aug. Fortf. II, Abtheil. 2, Seite 23, 74, 901) und in der Verordnung vom 6ten October 1824 (Gesetzsammlung Seite 195) zugesprochen sind, vergestalt verliehen, daß diese Bestimmungen auch auf die Papiere der erwähnten Anleihe in Anwendung zu bringen sind, und soll dießfalls das Rectificationsverfahren vor dem Bezirksgerichte zu Annaberg stattfinden.

Hievon haben sich Unsere Collegien, Gerichte und Obrigkeiten, sowie sonst Jedermann, den es angeht, gebührend zu achten.

Dresden, am 1ten October 1856.

Johann.



Dr. Ferdinand von Zschinsky.
 Friedrich Ferdinand Freiherr von Weuß.